

Satzung

des

Handballspielverein Dresden e.V.

angenommen zur Jahreshauptversammlung am 12.07.2006

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Beiträge	2
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 7	Organe des Vereins	3
§ 8	Vorstand	3
§ 9	Satzungsänderungen	3
§ 10	Auflösung des Vereins	3
§ 11	Gerichtsstand	3
§ 12	Strafbestimmungen	3
Finanzordnung		4
§ 1	Vereinshaushalt	4
§ 2	Einnahmen	4
§ 3	Ausgaben	5
§ 4	Aufgaben des Schatzmeisters	5
§ 5	Kassenprüfung	5
Geschäftsordnung		5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Geschäftsführung	5
§ 3	Einberufung	5
§ 4	Mitgliederversammlungs- und Sitzungsrhythmus	5
§ 5	Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit	6
§ 6	Leitung	6
§ 7	Feststellung bei Eröffnung	6
§ 8	Tagesordnung, Änderung und Reihenfolge der Tagesordnung	6
§ 9	Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgesprächen	6
§ 10	Reihenfolge der Redner	6
§ 11	Begrenzung	6
§ 12	Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Redner, etc.	7
§ 13	Abstimmung	7
§ 14	Abstimmungsarten	7
§ 15	Beschlussfähigkeit; Wertigkeit der Stimmen	7
§ 16	Wahlen	7
§ 17	Protokoll	8
§ 18	Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)	8
§ 19	Schlussbestimmung/Inkrafttreten	8
Jugendordnung		8
§ 1	Name und Mitgliedschaft	8
§ 2	Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung	8
§ 3	Organe	9
§ 4	Mitgliederversammlung des Vereins	9
§ 5	Vereinsjugendausschuss	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Handballspielverein Dresden e. V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Rechtssitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der HSV Dresden e. V. ist Mitglied des Handballverbandes Sachsen e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Handballverbandes Sachsen e. V.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der zielgerichteten Arbeit im Massen- und Breitensport und dabei insbesondere die Verbindung zu kommunalen Schulen der Stadt Dresden zur Gewinnung und Förderung von Kindern und Jugendlichen für die Sportart Handball wird große Bedeutung beigemessen.

Der ersten Männermannschaft als Repräsentativmannschaft des Dresdner Handballsports soll Priorität eingeräumt werden. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten aufgrund dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein: Personen, die regelmäßig Handballsport im Trainings- und Wettkampfbetrieb betreiben wollen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen oder Institutionen werden, die Zweck und Aufgaben des HSV anerkennen und den Verein oder seine Gliederungen fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder können sein: um den Verein besonders verdiente Mitglieder sowie um den Handballsport verdiente Persönlichkeiten. Sie werden vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (5) Ehrenvorsitzende: Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder den Handballsport überragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung bereit.
- (6) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

§ 4 Beiträge

- (1) Um die finanzielle Unabhängigkeit des Vereins zu wahren, werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitglieder haben im laufenden Geschäftsjahr Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe und Modalitäten der Einrichtung richten sich nach der Finanzordnung des Vereines.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines besonderen Zwecks notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage und davon eventuell nicht aufgebrauchte Mittel dürfen nur zweckgebunden entsprechend der Satzung verwendet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt eines Mitgliedes,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. November zum Jahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften,
 - bei unbegründeten Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen Berufung möglich. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die nachstehend genannten Rechte, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist:
 - Stimm- und Wahlrecht sowie Teilnahme an den Versammlungen für alle Mitglieder ab 16 Jahren,
 - Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb,

- Teilnahme an Beratungen zur Entscheidungsfindung durch den Vorstand, wenn dieser die Notwendigkeit anerkennt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - sportlich-kameradschaftlich und ehrlich ihre Mitgliedschaft auszuüben,
 - die Satzung und die auf ihr beruhenden Bestimmungen sowie die Entscheidungen des Vorstandes anzuerkennen und einzuhalten,
 - stets um eine sportliche Lebensweise bemüht zu sein,
 - vereinsschädigendes Verhalten zu vermeiden,
 - Die Bereiche sind verpflichtet, den Spielbetrieb gegenseitig lt. Koordinierungsplan zu unterstützen.
- Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt die Jugendordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind die
- Jahreshauptversammlung,
 - außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins im zurückliegenden Kalenderjahr ab.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mehr als 25 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Über den Verlauf der Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Inhalt der Versammlung ist allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Einsprüche gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Versammlung zu behandeln.

§ 8 Vorstand

- (1) Zur Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte sowie zur juristischen Vertretung wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Vorstand des Vereins gewählt. Die Wahlgänge sind:
- der Vorsitzende,
 - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister,
 - die weiteren Vorstandsmitglieder.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit vertretungsberechtigt sind:
- der Vorsitzende,
 - der 1. Stellvertreter,
 - der Schatzmeister.
- Zur Ausübung der Vertretungsberechtigung ist der Vorsitzende ausschließlich allein, bei Abwesenheit und ohne Rückfragemöglichkeit zum Vorsitzenden der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jährlich für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan/Funktionsplan festgelegt werden.
- (6) Grundlage der Arbeit des Vorstandes ist die Geschäftsordnung.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist in jedem Fall die Zweidrittel-Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf den Landessportbund Sachsen über und soll im Interesse der Förderung des Breiten- und Massensports eingesetzt werden.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Dresden.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 150,00 EUR,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss gemäß § 5, Absatz (3) und (4).

Die Errichtung des Vereins erfolgte am 21. Februar 1991.

Alle weiteren Ordnungen und Bestimmungen, die das Vereinsleben regeln, können beim Vorstand eingesehen werden. Die Trainer und Übungsleiter verfügen über folgende Dokumente:

- Finanzordnung,
- Jugendordnung,
- Beschlüsse des Vorstandes, sofern sie den Bereich betreffen.

Kontaktpost:

Christian Dietze
Sickingenstr. 6
01309 Dresden

Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen des Vereins und wurde am 29.04.1991 durch den Vorstand bestätigt. Dabei ist folgender Grundsatz verbindlich: Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters und des Schriftführers des Vereins. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Zur Regelung der damit zusammenhängenden Fragen sind folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1 Vereinshaushalt

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Durch den Vorstand ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des Vereins zu erarbeiten und durch die Jahreshauptversammlung zu verabschieden (erstmalig für 1992, bis Ende 1991 wird entsprechend des § 6 dieser Ordnung verfahren).
- (3) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen entsprechend der Satzung deckungsfähig sein.

§ 2 Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge
Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird für das Haushaltsjahr durch die Hauptversammlung beschlossen und kann spielklassenabhängig unterschiedlich in den Beitragsgruppierungen sein. Sie betragen ab 2005 als Grundbetrag pro Monat:

E-Jugend	13,00 EUR
D-Jugend	14,00 EUR
A-, B-, C-Jugend	16,00 EUR
Ermäßigt auf Antrag Jugendliche	13,00 EUR
Erwachsene/männlich	21,00 EUR
Erwachsene/weiblich	12,00 EUR
Volkssportler ohne Wettkampfbetrieb	13,00 EUR
Fördernde Mitglieder	10,00 EUR
Ermäßigt auf Antrag Erwachsene	15,00 EUR

Für Rentner und in sozial begründeten Fällen ist auf Antrag eine Halbierung der Beiträge möglich.

Die Monatsbeiträge können auf Beschluss des Vorstandes entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten jährlich angeglichen werden. Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen. Als untere Grenze ist der Betrag von monatlich 11,00 EUR festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus zum 31. Januar und 30. September fällig. Ein Zahlungsaufschub ist in begründeten Fällen und auf Antrag an den Vorstand möglich. Die Aufnahmegebühr für alle Vereinsmitglieder beträgt 2,50 EUR.

- (2) Spenden
Alle eingehenden Spenden sind als Haushaltsmittel zur Finanzierung des Spielverkehrs der Mannschaften und der Organisationskosten des Vereins zu verwenden.
- (3) Sponsormittel
Alle eingehenden Sponsormittel sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge als Haushaltsmittel einzusetzen. Beim Abschluss dieser Verträge ist anzustreben, dass Gelder aus diesem Bereich mit mindestens 10 von Hundert für die Kostendeckung in den anderen Bereichen verwendet werden können.
- (4) Eintrittsgelder
Eintrittsgelder dürfen nur bei Spielen der 1. Männermannschaft ab Spielklasse Oberliga erhoben werden. Die erzielten Einnahmen sind zunächst zur Deckung der Unkosten zu verwenden. Alle Überschüsse sind entsprechend Absatz (2) dieses Paragraphen zu behandeln.
- (5) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen

Diese Mittel stehen dem Bereich zu, aus dem die Organisatoren der Veranstaltung kommen, abzüglich 20 von Hundert in die Vereinskasse zur Deckung der Organisationskosten.

- (6) Zuschüsse
Finanzielle Zuschüsse durch die verschiedensten Institutionen und Organisationen sind nur im Sinne der Antragstellung zu verwenden.
- (7) Weitere Einnahmen werden entsprechend des § 5 dieser Ordnung behandelt.

§ 3 Ausgaben

- (1) Alle Ausgaben des Vereins müssen den Bestimmungen der Satzung und dieser Ordnung entsprechen.
- (2) Folgende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes:
 - Zuschüsse zu Verpflegungsleistungen und Fahrtkosten; bei Fahrten mit Primat-Pkw können entsprechend der Finanzlage des Vereins bis auf weiteres 0,10 EUR/gefahrenen Kilometer erstattet werden.
 - Erwerb von Spielbekleidung und Sportmaterialien,
 - Aus- und Weiterbildungskosten,
 - Aufwandsentschädigungen.
- (3) Ausgaben, die nicht nach drei Monaten ihrer Entstehung abgerechnet werden, können nicht mehr vergütet werden.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

- Ordnungsgemäßer Umgang mit den Vereinsmitteln entsprechend der Vereinssatzung und dieser Ordnung.
- Nachweis und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und deren Rechtmäßigkeit. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, auf dem Einzelheiten über den Grund der Zahlung ersichtlich sind.
- Führung einer Barkasse in Höhe von 250,00 EUR.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs möglichst bargeldlos über das Vereinskonto.
- Vierteljährliche Erstattung eines detaillierten Kassenberichtes gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind gehalten, halbjährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Die Ergebnisse sind dem Vorstand in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat eine eingehende Revision der Kasse und des Kontos des Vereins zu erfolgen, deren Ergebnis in einem Kassenprüfungsbericht niederzuschreiben ist. Dieser Bericht dient als Grundlage der Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GeschO) gilt für die Mitgliederversammlungen und Sitzungen/Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes und beruht auf der Satzung des Vereins.
Werden weitere Organe gebildet, so ist die GeschO auch für diese verbindlich.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Verbindliches Dokument für die jeweiligen Geschäftsbereiche sind die vom Vorstand bestätigten Funktionspläne (Anlage zur GeschO).

§ 3 Einberufung

1. Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist § 7 der Satzung maßgebend.
2. Zu Sitzungen/Beratungen beruft der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein 1. bzw. 2. Stellvertreter ein.
3. Zu Mitgliederversammlungen muss, zu Sitzungen/Beratungen soll unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden.
4. Bei Mitgliederversammlungen ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Zu Sitzungen kann auch telefonisch oder telegrafisch eingeladen werden.

§ 4 Mitgliederversammlungs- und Sitzungsrhythmus

1. Mitgliederversammlungen werden jährlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden gemäß § 3 der Satzung einberufen.

3. Sitzungen/Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes sind mindestens einmal monatlich durchzuführen.

§ 5 Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Sitzungen/Beratungen sind nichtöffentlich. Der Leiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Leitung

1. Mitgliederversammlungen und Sitzungen/Beratungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen 1. bzw. 2. Stellvertreter geleitet.
2. Die Leitung von Sitzungen/Beratungen kann auf den exekutiven Bereich übertragen werden.
3. Bei Mitgliederversammlungen ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter nicht anwesend sind. Sie dürfen die Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Vorstandswahl, Entlastung, Abberufung); in diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Leiter zu wählen. Nach der Verkündung der Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse übernimmt der Vorsitzende oder 1. Stellvertreter wieder die Leitung.
4. Sind bei Sitzungen/Beratungen die in Nr. 1 bestimmten Leiter verhindert, so wählen die erscheinenden Mitglieder des in Betracht kommenden Organs einen Leiter.

§ 7 Feststellung bei Eröffnung

1. Vom Leiter sind bei der Eröffnung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen/Beratungen Feststellung zur ordnungsgemäßen Einberufung und zur Beschlussfähigkeit zu treffen.
2. Bei Mitgliederversammlungen ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 der Satzung festzustellen. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Organmitgliedern beschlussfähig.
4. Der Leiter der Mitgliederversammlung oder Sitzung/Beratung gibt sodann die Tagesordnung bekannt.

§ 8 Tagesordnung, Änderung und Reihenfolge der Tagesordnung

1. Mitgliederversammlung
 - Eröffnung mit Feststellung zur ordnungsgemäßen Einberufung und zur Beschlussfähigkeit,
 - Bekanntgabe der Tagesordnung,
 - Wahl des Versammlungsleiters,
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - Diskussion
 - Kassenbericht/Revisionsbericht
 - Wahl des Vorstandes
 - Schlusswort des Vorsitzenden.
2. Für Sitzungen/Beratungen sind die Reihenfolgen maßgebend, die bei der Einladung mitgeteilt wurde.
3. Die Reihenfolge kann durch Beschluss der versammelten Mitglieder der jeweiligen Organe geändert werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der versammelten stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

§ 9 Eröffnung der Aussprache; Verbindung von Beratungsgesprächen

1. Der Leiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
2. Die Versammlungs-, Sitzungs-/Beratungsteilnehmer können die gemeinsame Beratung zweier oder mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

§ 10 Reihenfolge der Redner

1. Ein Antragsteller oder ein Berichtersteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort.
2. Im Übrigen erteilt der Leiter den Mitgliedern zu den einzelnen Gegenständen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Bei der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied des Vorstandes außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen, wenn dies verlangt wird.
3. Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“, so ist ihm vor den gemerkten Meldungen das Wort zu erteilen.

§ 11 Begrenzung

1. Die Redezeit beträgt 15 Minuten. Der Leiter kann allgemein eine kürzere Rededauer festlegen.
2. Die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung oder Sitzung/Beratung können jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt. Ist der Antrag angenommen worden, so dürfen zu Sachanträgen nur noch zwei Redner sprechen, und zwar einer pro und einer contra. Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus den Eintragungen in die Rednerliste.

Die Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 12 Ordnungmaßnahmen des Leiters gegen Redner, Versammlungsteilnehmer und Gäste

1. Ein Redner, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für dem ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter zur Sache verwiesen.
Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung.
Einem Redner, der während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, wird vom Leiter das Wort zum selben Beratungsgegenstand entzogen.
2. Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung kann der Leiter den/die schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Mitgliederversammlung bzw. Sitzung/Beratung auf Zeit unterbrechen.
3. Beim Ausschluß von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.
4. Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer abgeändert werden.

§ 13 Abstimmung

1. Über jeden Beratungsgegenstand muß gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur Abstimmung gelangten Antrages.
3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. Wird ein Dringlichkeitsantrag zugelassen, jedoch nicht auch sofort in der Sache abgestimmt, so bestimmen die Teilnehmer, wann dieser Gegenstand zur Abstimmung gelangt.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben. Hierauf ist insbesondere bei Satzungsänderungen zu achten.
5. Liegen zu einem Beschlußgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt.
Zusatz- und Unteranträge gelangen gesondert zur Abstimmung.
6. Die Mitgliederversammlung, Sitzung/Beratung kann die nach vorstehender Nr. 3 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge mit 2/3-Mehrheit ändern.
7. Bei Abstimmungen während der Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmenparität die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Abstimmungsarten

1. Abgestimmt wird durch Handzeichen (oder: durch Aufstehen oder Sitzenbleiben).
Eine namentliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt. Der Namensaufruf erfolgt nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.
2. Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses die Mitgliederversammlung, Sitzung/Beratung schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen und eine Kennzeichnung des Stimmrechts (Stimmenzahl) enthalten.

§ 15 Beschlussfähigkeit; Wertigkeit der Stimmen

1. Nicht nur zum Zeitpunkt der Eröffnung, sondern auch bei der Beschlussfassung über jeden Gegenstand muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein.
2. Bei der Abstimmung über Verfahrensfragen ist nicht die Stimmenzahl entscheidend, die ein Teilnehmer auf sich vereinigt, sondern die Kopffzahl.
3. Stimmenenthaltungen werden wie ungültige Stimmen weder den Ja- noch den Neinstimmen zugerechnet.
Der Leiter ist nicht befugt, über die Treuwidrigkeit einer Stimmenabgabe eine Entscheidung zu treffen.

§ 16 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
3. In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende hat es bekanntzugeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
4. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgebenden gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt,
wel-

che die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält: bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 17 Protokoll

1. Über das Ergebnis einer von Mitgliederversammlungen und Sitzungen/Beratungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll entsprechend der Anlage zur GeschO geführt werden.
3. Das Protokoll ist vom (von den) Leiter(n) der Mitgliederversammlung oder Sitzung/Beratung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)

1. Ein Beratungsgegenstand hat die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss (eine Wahl) aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

§ 19 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

1. Die vorliegende Geschäftsordnung wird jeweils zur Mitgliederversammlung bestätigt oder neu erarbeitet.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1993 in Kraft.

Das Aufgabengebiet des Jugendleiters ergibt sich aus der Jugendordnung. Die Aufgaben des Schriftführers ergeben sich aus der vorliegenden Geschäftsordnung.

Jugendordnung

(angenommen am 12.10.1992)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des HSV Dresden e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des HSV Dresden e.V. sowie die gewählten Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Die Vereinsjugend wird durch den Vorstand des HSV Dresden e. V. geführt und verwaltet. Sie ist durch ihre gewählten Vertreter gleichberechtigtes Mitglied im Vorstand. Über die Verwendung der zufließenden Mittel wird durch den Vorstand entschieden.

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. In Bezug auf die Jugendlichen
 - 1.1 Im überfachlichen Bereich ist ein sinnvolles Angebot zu entwickeln
 - a) Freizeitgestaltung
 - Geselligkeit (Disco, Wanderungen, ...)
 - Jugendbildung (Diskussionen, Theater, ...)
 - Soziale Aktionen (Altennachmittag, ...)
 - b) Wecken und Fördern des Engagements im Bereich
 - Jugendpolitik (z. B. Mitbestimmung)
 - Jugendsozialarbeit (z. B. Randgruppen)
 - Gesellschaftspolitik (z. B. Konsumverhalten im Freizeitbereich)
 - Sportpolitik (z. B. Leistungssport, Freizeitsport)
 - Kultur (z. B. kreative Tätigkeit)
 - Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Schaukasten).
 - 1.2 Es ist eine offene Jugendarbeit zu betreiben
 - a) Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, auch aus dem nichtsportlichen Bereich.
 - 1.3 Die Jugendarbeit muß die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen
 - a) soziales Lernen (z. B. Abbau von Vorurteilen)
 - b) Ausbau der Kommunikationsfähigkeit (z. B. Argumentationsfähigkeit).
- 2 In Bezug auf die erwachsenen Vereinsmitglieder
 - 2.1 Ausräumen von Vorurteilen gegenüber Jugendlichen. Der Jugendliche ist vollwertiges Vereinsmitglied.

- 2.2 Abbau der Überbewertung von sportlichen Erfolgen und Misserfolgen, durch die andere Eigenschaften des Jugendlichen vernachlässigt werden.
- 2.3 Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.
- 3 In Bezug auf die Vereinsführung
 - 3.1 Schaffung der finanziellen, materiellen und organisatorischen Grundlagen der Jugendarbeit entsprechend ihrer Bedeutung (Jugendetat).
 - 3.2 Verwirklichung des Wahlrechts im Sinne der Satzung des HSV Dresden e.V.
 - 3.3 Mitsprache der Jugendlichen, Jugendleiter und Jugendsprecher bei der Planung, Erstellung und Ausstattung der materiellen Grundlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
 - 3.4 Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Leistungsergebnissen des fachlichen Bereichs im Vergleich zum überfachlichen Bereich (z. B. bei der Erstellung des Etats).
- 4 In Bezug auf Jugendsprecher und Jugendleiter
 - 4.1 Abbau der Meinung, das Jugenalter sei nur eine Zwischenstufe zur aktiven Zeit.
 - 4.2 Aufwertung des Jugendsprechers, seiner Bedeutung entsprechend und mit einer Aufwertung des Jugendbereiches im Vergleich zum Erwachsenenbereich.
 - 4.3 Der Informationsaustausch zwischen Jugendleiter und Jugendsprecher der Vereinsjugend und dem Erwachsenenbereich muss gewährleistet sein.
 - 4.4 Verwirklichung von gleichberechtigter Zusammenarbeit aller gewählten Jugendmitarbeiter.
- 5 In Bezug auf den fachlichen Bereich
 - 5.1 Trainer/Übungsleiter
 - a) Er muss Trainingsprogramm und Wettkampfkalender individuell gestalten und den Teilnehmern Mitspracherecht gewähren.
 - b) Organisation der Weiterbildung (z. B. Lehrgänge)
 - c) Er muss die gemeinsam erarbeitete Trainingsgestaltung verwirklichen.
 - d) Realisierung der allseitigen pädagogischen Verantwortung.
 - e) Rücksichtnahme auf sportärztliche Untersuchungsergebnisse.
 - 5.2 Jugendsprecher (Mindestalter 14 Jahre, Höchstalter 21 Jahre bei seiner Wahl)
 - a) Er steht als Bindeglied zwischen Trainer und Jugend und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss.
 - b) Aktivierung der Jugendlichen zur Mitwirkung im gesamten fachlichen Bereich (Trainingsgestaltung).
 - c) Er soll daraufhin wirken, dass Missstände behoben werden.
 - d) Mitarbeit als Beisitzer - Jugend im Vorstand des Vereins.
 - 5.3 Jugendlicher
 - a) Er soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und sein Mitbestimmungsrecht wahrnehmen (z. B. Gestaltung des Trainingsplanes).
 - b) Er soll ein Vertrauensverhältnis zu Jugendleiter, Jugendsprecher und Trainer/ Übungsleiter anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend des HSV Dresden e. V. sind:

- der Vereinsjugendausschuss,
 - die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 4 Mitgliederversammlung des Vereins

Die Organisation und die Aufgaben der Mitgliederversammlung entsprechen dem § 7 der Satzung des HSV Dresden e. V.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter (Vorstandsmitglied),
 - dem Jugendsprecher (Besitzer im Vorstand),
 - den Spielführern der einzelnen Mannschaften.
2. Aufgaben:
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
 - Wahrung der Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem Erwachsenenbereich,
 - aktive Mitarbeit bei der Vereinsarbeit.